

SATZUNG

DER PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND,
KREISVERBAND HOF/WUNSIEDEL



Stand: 03.11.2013

Seite 1/4

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Dieser Kreisverband ist im Sinne des § 7 PartG eine Untergliederung für die Kreisebene des Bezirksverbandes Oberfranken in der Piratenpartei Deutschland.

(2) Der Kreisverband führt den Namen „Piratenpartei Deutschland, Kreisverband Hof/Wunsiedel“ und die offizielle Kurzbezeichnung „PIRATEN“.

Die Verwendung der verkürzten Namens „Piratenpartei Hof/Wunsiedel“ ist zulässig.

Statt der Gebietsbenennung "Hof/Wunsiedel" ist auch die auf die KFZ-Zulassungskennzeichen verkürzte Form "HO/WUN" zulässig.

Im Vorgriff auf die im Raum stehende gebietskörperschaftliche Vereinigung des Gebiets sind darüber hinaus die alternativen Formen "Hochfranken" und "Hochfranken (Hof/Wunsiedel)" der Gebietsbezeichnung zulässig.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes und Kreisgeschäftsstelle sind in Hof/Saale.

(4) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes sind die Landkreise Hof und Wunsiedel i.F. sowie die kreisfreie Stadt Hof und deren zugehörige Wahlkreise bis zur Gründung in der Funktionalität eines Kreisverbandes eigener Untergliederungen in den politisch anders gegliederten Wahlkreisteilen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Piratenpartei Deutschland mit angezeigtem Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes gem. § 1 (4).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Bezirkssatzung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Regelungen der Bezirkssatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Regelungen der Bezirkssatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Regelungen der Bezirkssatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes werden durch übergeordnete Gliederungen gemäß deren Satzung verhängt.

§ 7 Gliederung

(1) Die Regelungen der Bezirkssatzung finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Verhaltensweise von Gliederungen

Der Kreisverband verpflichtet sich, den Regelungen der übergeordneten Satzungen bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Gliederungen zueinander Folge zu leisten und seine Untergliederungen zu ebensolchem Verhalten anzuhalten.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, die Gründungsversammlung und der Kreisvorstand. (2)

Die Gründungsversammlung tagt nur einmal, und zwar am 20.05.2012. In der Gründungsversammlung gründen sich die Kreisverbände Hof Land, Wunsiedel und Stadt Hof in Form eines gemeinsamen Kreisverbandes als Zusammenschluss auf Kreisebene.

§ 10 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Der Kreisparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Kreisebene.

SATZUNG

DER PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND,
KREISVERBAND HOF/WUNSIEDEL



Stand: 03.11.2013

Seite 2/4

- (3) Der Kreisparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt aufgrund eines Kreisvorstandsbeschlusses oder wenn ein Zehntel, mindestens jedoch fünf stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandes eine Einberufung schriftlich beim Kreisvorstand beantragen.
- (4) Der Vorstand lädt jedes stimmberechtigte Mitglied zum Parteitag in Textform mindestens 2 Wochen vorher ein. Die Einladung zum Kreisparteitag hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens fünf Tage vor dem Kreisparteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Kreisvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (5) Als Tagungsort dient jeweils abwechselnd ein Ort im Landkreis Hof, Landkreis Wunsiedel oder die kreisfreie Stadt Hof. Dabei ist vorrangig darauf zu achten, dass Parteitage an denen Wahllisten aufgestellt oder Vorstandswahlen abgehalten werden, jeweils abwechselnd in einem Ort im Landkreis Hof, in Landkreis Wunsiedel abgehalten oder in der Stadt Hof werden.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Kreisverbandes.
- (7) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (8) Der Kreisparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Kreisvorstandes, vor der Entlastung über ihn prüft. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Parteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach ist der Rechnungsprüfer aus seiner Funktion entlassen.
- (9) Der Kreisparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Kreisparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen und auf Wunsch Kopien persönlich ausgehändigt zu bekommen. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Kreisparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Ihre Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Kreisparteitag oder mit Wahl ihrer Nachfolger.
- (10) Über den Kreisparteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und der Wahlleitung unterschrieben wird.
- (11) Sofern vom Kreisparteitag nicht anders beschlossen, sind Gäste hierzu zugelassen und Aufnahmen des Kreisparteitages sind als Mitschnitt der Rede in Ton und Bild gestattet.

§ 11 Der Kreisvorstand

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens an: Ein Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schatzmeister, ein Generalsekretär, ein Politischer Geschäftsführer sowie 2 Beisitzer.
- (2) Durch einfachen Beschluss des Kreisparteitages können bei der jeweiligen Vorstandswahl zusätzlich eine gerade Anzahl an Beisitzern gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitages und der Satzungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kreisparteitag mindestens einmal in 24 Monaten schriftlich geheim gewählt. Es sollte jedoch eine Amtszeit von 20 Monate angestrebt sein. Die Amtszeit endet durch Austritt, Rücktritt, Entlassung durch den Kreisparteitag oder mit Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand hält Vorstandssitzungen spätestens 21 Tage nach dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ab.
- (6) Zur Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter in Textform mit einer Frist von fünf Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:
- a) Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder,
 - b) Dokumentation der Sitzungen,
 - c) Form und Umfang des Tätigkeitsberichts,
 - d) Form und Hinterlegung von Beschlüssen des Vorstandes.
- (8) Die Führung der Kreisgeschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.

SATZUNG

DER PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND,
KREISVERBAND HOF/WUNSIEDEL



Stand: 03.11.2013

Seite 3/4

(9) Der Vorstand liefert zum Kreisparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Kreisparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.

(10) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, oder kann dieses seinen Aufgaben dauerhaft nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Kreisvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn er mit weniger als drei handlungsfähigen Vorstandsmitgliedern besetzt ist oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In diesem Fall ist unmittelbar durch den Bezirksvorstand ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes bestellt der Bezirksvorstand unmittelbar einen kommissarischen Kreisvorstand.

§ 12 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

Die Regularien der Bezirkssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Satzungs- und Programmänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Kreisparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages in Textform beim Kreisvorstand eingegangen ist.

(3) Das Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland wird vom Kreisverband übernommen. Ein eigenes Wahlprogramm basierend auf den Werten des Grundsatzprogrammes kann auf Kreisebene für Kommunalwahlen bei Bedarf vom Kreisparteitag verabschiedet werden.

§ 14 Finanzen

(1) Die Finanzordnung der Landessatzung findet entsprechend Anwendung.

§ 15 Auslösung einer einzelnen Gebietskörperschaft aus dem Kreisverband zur Gründung eines eigenständigen Kreisverbands

(1) Für eine Auslösung (Abspaltung) eines einzelnen Landkreises oder einer kreisfreien Stadt (nachfolgend Kreis) aus dem gemeinsamen Kreisverband ist ein Antrag an den Bezirksvorstand von 10% der Mitglieder aus dem auszulösenden Gebiet nötig, jedoch von mindestens 7 Personen.

(2) Innerhalb vom 30 Tagen nach Eingang dieses Antrags beim Bezirksvorstand wird dieser eine eigene Auslösungsversammlung für den jeweiligen Kreis einberufen.

(3) Wenn bei dieser Auslösungsversammlung 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten des jeweiligen Kreises für die Auslösung aus dem gemeinsamen Kreisverband stimmen wird die Auslösungsversammlung als Gründungsversammlung für den jeweiligen, dann eigenständigen, Kreis weitergeführt.

(4) Durch die Auslösung werden die § 1 (2) und § 1 (4) dieser Satzung jeweils automatisch entsprechend angepasst ohne das hierfür eine Satzungsänderung notwendig ist.

(5) Bei Auslösung eines Kreises können etwaige Mitglieder des Vorstands, soweit es sie aus den Gründen des §1 (2) betrifft, einen Antrag beim Bezirksverband stellen beim bisherigen Kreisverband zu verbleiben. Geschieht dies nicht so ist ein Kreisparteitag, gem. § 10 dieser Satzung, binnen 30 Tagen nach Auslösung des eines Kreises einzuberufen.

(6) Die Verteilung des Vermögens (auch Sachwerte) bei der Auslösung eines Kreises aus dem Kreisverband wird so geregelt, dass der sich auflösende Kreis, entsprechend des prozentualen Anteils seiner Mitgliederzahl an der Gesamtmitgliederzahl des Kreisverbandes zum Stichtag der Auslösung, einen entsprechenden Anteil des Vermögens für seinen Kreisverband erhält. Etwaige Sachwerte werden mit dem Buchwert zum Auslösungszeitpunkt berechnet.

§ 16 Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung oder Verschmelzung regeln die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.

SATZUNG

DER PIRATENPARTEI DEUTSCHLAND,
KREISVERBAND HOF/WUNSIEDEL



Stand: 03.11.2013

Seite 4/4

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Kreissatzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2012 in Hof beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.